



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pa/058-2025#030

EVH-Nummer: 3539491

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Münster, Hbf, Hafestraße, Rückbau und Anpassung Oberbau“, Bahn-km 66,100 bis 67,100 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Münster

Bezug: Antrag vom 13.06.2025, Az. I.IA-W-RS1

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rückbau und Neubau von Gleisanlagen im Bahnhof Münster zum Gegenstand, um eine Anpassung an die zukünftige Nutzung von DB-Flächen zu gewährleisten. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG die UVP-Pflicht besteht. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die InfraGO AG plant im Bf Münster (Westf) Gbf den Rück- und Neubau von Gleisanlagen. Um eine Anpassung der Gleisanlagen an die zukünftige Nutzung von DB-Flächen zu gewährleisten, sollen insgesamt 1472 Meter Gleis und 19 Weichen zurückgebaut werden.

Im Zuge der Rückbaumaßnahmen wird das betriebspflichtige Gleis 382 der Betriebsstelle Münster Hbf stillgelegt und zurückgebaut. Der Entfall des Gleises 382 mit einer Nutzlänge von 16 Metern wird durch den Neubau des Gleises 260 mit einer Nutzlänge von 210 Metern kompensiert. Die eigentliche Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich auf den DB-eigenen Grundstücken. Es werden 2.000 m² bauzeitlich und anlagebedingt ca. 11.400 m² in Anspruch genommen, davon ca. 4.600 m² dauerhaft zurückgebaut, und ca. 8.300 m³ Boden bewegt. An Emissionen werden Verbrennungs- und Staubemissionen erwartet. Für die Dauer der Maßnahme werden 30 Tage veranschlagt.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das nähere Umfeld des geplanten Vorhabens ist durch die benachbarten Bahnanlagen mit weiteren Gleisen und Weichen, verschiedene Gebäude sowie die stark verdichtete, innerstädtische Bebauung Münsters mit einem dichten Straßennetz geprägt. Natürliche oder naturnahe Biotopstrukturen sind im näheren Umfeld der geplanten Maßnahme nicht vorhanden. Durch die Lage am Rande der intensiv befahrenen Gleise und durch das durchweg von Grobschotter geprägte Substrat ist die krautige Vegetation im geplanten Umbaubereich überwiegend schütter. Infolge der zuletzt nur sehr reduzierten Nutzung der hier gegenständlichen Gleisanlagen hat sich in Teilbereichen ein Aufwuchs von Sträuchern wie Sommerflieder, Sandbirke und Zitterpappel eingestellt.

Im Bereits und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich keine Schutzgebiete.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Menschen und die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Menschen und menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Aufgrund des ausreichend großen Abstandes der Baumaßnahme zu den nächstgelegenen Wohngebieten und zur benachbarten Kleinanlage können Überschreitungen der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm durch Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden in jedem Falle eingehalten, die Maßnahme wird ausschließlich in werktäglichen Schichten in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Ausführungen sind Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Gemäß Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 05.2.1) ist der Oberbau der Gleisanlagen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten, Vögel und Reptilien ungeeignet. Der Streckenabschnitt verfügt über eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Es wird davon ausgegangen, dass sich während der Baumaßnahme im Gleisbereich aufhaltende Tiere in angrenzende Bereiche flüchten.

Für Reptilien weist der Bahnhof eine Eignung als Lebensraum auf. Die Mauereidechse ist eine sehr flinke Art mit jahreszeitlich langer Aktivitätszeit. Daher wird sie sich bei Umsetzung des Vorhabens in der Zeit von März bis September allen gefährlichen Wirkungen durch Flucht entziehen. Eine Umsetzung des Vorhabens in diesem Zeitraum vermeidet ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko, sodass nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird. Der Lebensraum der Mauereidechse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, sodass auch keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen, weil die Funktion der Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt.

4 Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Bauwerksverzeichnis
- Umwelterklärung
- Artenschutzrechtliche Begutachtung
- Gutachterliche Stellungnahme Baulärm und Erschütterung
- Spurplanskizzen
- Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig